



Ausgabe Nr. 02/2023 vom 09.02.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **253. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Künstliche Intelligenz: außervertragliche zivilrechtliche Haftung

Am 28. September 2022 hat die Kommission ihren Vorschlag über die außervertragliche zivilrechtliche Haftung mit Blick auf künstliche Intelligenz (nachfolgend „KI“) vorgelegt. Auch wenn die Richtlinie über KI-Haftung gegenwärtig noch nicht abschließend verhandelt und verabschiedet ist, wollen wir Ihnen den Entwurf vorstellen. Es wird daraus zumindest ersichtlich, wohin die Reise geht.

Einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2020 zufolge zählt die Haftung zu den drei größten Hindernissen für den Einsatz von KI durch europäische Unternehmen. Sie wurde als wichtigstes externes Hindernis (43 %) für Unternehmen genannt, die den Einsatz von KI planen, aber dies bisher nicht getan haben. In dem Bericht über die Haftung für KI, der dem Weißbuch zur KI vom 19. Februar 2020 beigefügt ist, hat die Kommission die besonderen Herausforderungen aufgezeigt, die KI für die bestehenden Haftungsvorschriften darstellt. Nach der Wirtschaftsstudie, die der Folgenabschätzung zu dem Richtlinienvorschlag zugrunde liegt, hätten gezielte Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung für KI eine positive Auswirkung von 5 bis 7 % auf den Produktionswert des einschlägigen grenzüberschreitenden Handels. Dieser Mehrwert würde insbesondere durch eine geringere Fragmentierung und eine größere Rechtssicherheit in Bezug auf das Haftungsrisiko entstehen. In einem grenzüberschreitenden Kontext ist auf die außervertragliche Haftung aus unerlaubter Handlung standardmäßig das Recht des Landes anwendbar, in dem der Schaden eintritt. Für Unternehmen ist es daher wichtig, die entsprechenden Haftungsrisiken zu kennen um sich dagegen versichern zu können.

Die derzeitigen nationalen Haftungsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über die verschuldensabhängige Haftung, sind für die Bearbeitung von Haftungsansprüchen für Schäden, die durch KI-gestützte Produkte und Dienstleistungen verursacht werden, nach Meinung der Kommission nicht geeignet. Nach diesen Vorschriften müssen die Opfer eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung einer Person nachweisen, die den Schaden verursacht hat. Die besonderen Merkmale der KI, darunter Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit (der sogenannte „Blackbox“-Effekt), können die Ermittlung der haftbaren Person und die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Haftungsklage für die Opfer erschweren oder unerschwinglich machen. Insbesondere bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen könnten den Opfern sehr hohe Vorlaufkosten entstehen und die Gerichtsverfahren könnten erheblich länger dauern als in Fällen, in denen keine KI eingesetzt wird. Dies könnte die Opfer davon abhalten, überhaupt Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese Bedenken hat auch das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 3. Mai 2022 zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter geäuÙert.

Anzeige



Safety Know-how vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratungen
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions GmbH & Co. KG
Sicherheits-technische Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-ps.com

edag.com 

Erhebt ein Opfer eine Klage, können die nationalen Gerichte, die mit den besonderen Merkmalen der KI konfrontiert sind, gegenwärtig ihre Auslegung der bestehenden Vorschriften ad hoc anpassen, um zu einem für das Opfer gerechten Ergebnis zu gelangen. Dies kann zu Rechtsunsicherheit für die Hersteller führen. Den Unternehmen wird es schwerfallen, vorherzusagen, wie die bestehenden Haftungsvorschriften angewandt werden. Das eigene Haftungsrisiko kann nicht bewertet werden. Das wiederum führt dazu, dass sich die Unternehmen ggf. nicht versichern können. Für grenzüberschreitend tätige Unternehmen werden sich die Auswirkungen noch verstärken, da sich die Unsicherheiten auf verschiedene Rechtsordnungen erstrecken können. Besonders betroffen werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sein, da sie sich in aller Regel nicht auf internes juristisches Fachwissen oder umfangreiche Kapitalreserven verlassen können.

Mehrere Mitgliedstaaten ziehen aktuell Legislativmaßnahmen zur zivilrechtlichen Haftung für KI in Betracht oder planen sie bereits. Es ist daher zu erwarten, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Haftungsvorschriften an die Herausforderungen der KI anpassen werden. Dies wird zu einer weiteren Fragmentierung und zu erhöhten Kosten für EU-weit tätige Unternehmen führen.

Das lässt sich nur vermeiden, wenn die EU auf europäischer Ebene tätig wird.

Ziel der vorgelegten Vorschlags über KI-Haftung ist es daher, dass Opfer von durch KI verursachten Schäden den gleichen Schutz erhalten wie Opfer von Schäden, die durch Produkte im Allgemeinen verursacht wurden. Außerdem soll die Rechtsunsicherheit von Unternehmen, die KI entwickeln oder nutzen, in Bezug auf ihr mögliches Haftungsrisiko verringert und das Entstehen fragmentierter KI-spezifischer Anpassungen der nationalen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung verhindert werden. Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das drei sich ergänzende Arbeitsansätze umfasst:

- einen Legislativvorschlag zur Festlegung horizontaler Vorschriften für Systeme der künstlichen Intelligenz (KI-Verordnung),
- die Überarbeitung der sektoralen und horizontalen Produktsicherheitsvorschriften (z.B. der Maschinenrichtlinie und,
- EU-Vorschriften zur Regelung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI-Systemen.

Insgesamt ist bei diesem Themenkomplex derzeit einiges in Bewegung. So wird die KI z.B. gezielt auch in die neue Maschinenverordnung eingehen. In Bezug auf die Haftung verfolgt die Kommission einen ganzheitlichen Ansatz. Es gibt sowohl Anpassungen der Herstellerhaftung für fehlerhafte Produkte im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie als auch die gezielte Harmonisierung im Rahmen des Richtlinienvorschlags. Diese beiden politischen Initiativen sind eng miteinander verknüpft und bilden ein Paket, da die in ihren Anwendungsbereich fallenden Forderungen verschiedene Arten der Haftung betreffen. Die Initiativen ergänzen sich damit zu einem insgesamt wirksamen zivilrechtlichen Haftungssystem. Außerdem ermöglicht die Richtlinie Synergien mit dem Cyber Security Act (Verordnung über Cybersicherheit) der EU.

Anzeige



Die Produkthaftungsrichtlinie regelt die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte, wodurch bestimmte Arten von Schäden, die hauptsächlich von Einzelpersonen erlitten werden, ersetzt werden können. Der aktuelle Vorschlag der überarbeiteten Produkthaftungsrichtlinie deckt nationale Haftungsansprüche ab, die hauptsächlich auf dem Verschulden einer natürlichen oder juristischen Person gründen. Damit könne alle Schäden ersetzt und alle

Opfer zu entschädigt werden.

Der vorliegende Vorschlag zur KI-Haftung beruht auf einem stufenweisen Ansatz. Die erste Stufe beschränkt sich auf die Maßnahmen zur Beweislast, mit denen die ermittelten KI-spezifischen Probleme angegangen werden sollen. Sie baut auf den derzeit in den nationalen Vorschriften bestehenden materiellen Voraussetzungen für eine Haftung wie Kausalität oder Verschulden auf. Allerdings legt sie den Schwerpunkt auf gezielte beweisbezogene Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Opfer das gleiche Schutzniveau genießen wie in Fällen, in denen keine KI-Systeme zum Einsatz kommen. Von den verschiedenen Instrumenten, die im nationalen Recht zur Erleichterung der Beweislast zur Verfügung stehen, wird in diesem Vorschlag die „widerlegbare Vermutung eines ursächlichen Zusammenhangs im Fall eines Verschuldens“ als das am wenigsten einschneidende Instrument gewählt. Solche Vermutungen sind in den nationalen Haftungsregelungen üblich und sorgen für einen Ausgleich der Interessen von Klägern und Beklagten.

In der zweiten Stufe wird sichergestellt, dass bei der Bewertung der Auswirkungen der ersten Stufe mit Blick auf den Schutz der Opfer und die Einführung von KI künftige technologische, regulatorische und juristische Entwicklungen berücksichtigt werden. Bei einer solchen Bewertung muss dann auch geprüft werden, ob zukünftig evtl. eine Pflichtversicherung sinnvoll sein könnte.

Anzeige

CE-PraxisTAGE 2023
Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung
09.- 11. Mai 2023 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

AUCH ALS WEB EVENT BUCHBAR

www.ce-praxistage.com

IEF

Gegenstand und Anwendungsbereich

Die Richtlinie enthält gemeinsame Vorschriften über:

- die Offenlegung von Beweismitteln betreffend Hochrisiko-KI-Systeme mit dem Ziel, es einem Kläger zu ermöglichen, einen außervertraglichen verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zu begründen;
- die Beweislast bei der Geltendmachung außervertraglicher verschuldensabhängiger zivilrechtlicher Ansprüche vor nationalen Gerichten in Bezug auf Schäden, die durch ein KI-System verursacht wurden.

Ein „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) bezeichnet dabei „eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I (Anm.: der KI-Verordnung) aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen

hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;“

Damit von einem „Hochrisiko-KI-System“ gesprochen werden kann, müssen zudem die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

„a) das KI-System soll als Sicherheitskomponente eines unter die in Anhang II (Anm.: der KI-Verordnung) aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder ist selbst ein solches Produkt;

b) das Produkt, dessen Sicherheitskomponente das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang II (Anm.: der KI-Verordnung) aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden.“

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	14.03.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Bissendorf (OS)	20.03.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Bissendorf (OS)	24.03.2023	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Dresden	27.03.2023	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Berlin	31.03.2023	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Hamburg	17. – 20.04.2023	CE-Koordinator (TÜV)

Weitere Termine, Orte und Infos zu den [Seminaren](#)

In Anhang II der KI-Verordnung finden sich zahlreiche EG-/EU-Produktrichtlinien, darunter z.B. auch ein großer Teil der CE-Richtlinien. In Anhang III der KI-Verordnung werden dann die KI-Systeme aufgeführt, die neben der o.g. Definition zusätzlich als hochriskant eingestuft werden. Dazu zählen KI-Systeme für:

- die Biometrische Identifizierung und Kategorisierung natürlicher Personen;
- die Verwaltung und den Betrieb kritischer Infrastrukturen;
- die Allgemeine und berufliche Bildung;
- die Beschäftigung, das Personalmanagement und den Zugang zur Selbstständigkeit;
- die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen;
- die Strafverfolgung;
- Migration, Asyl und Grenzkontrolle;
- die Rechtspflege und demokratische Prozesse.

Die Richtlinie über KI-Haftung regelt außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche für durch ein KI-System verursachte Schäden. Sie gilt jedoch nicht für die strafrechtliche Haftung. Die Mitgliedstaaten können zudem nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen Geschädigte außervertragliche zivilrechtliche Schadensersatzansprüche leichter geltend machen können. Allerdings müssen diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sein.

Geplant ist, dass die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie muss die Richtlinie dann angewendet werden.

EU-Maschinenverordnung nimmt nächste Hürde - EU-Maschinenverordnung im ASTV bestätigt

(Quelle: MBT-Informationen vom 1. Februar 2023, www.maschinenbautage.eu)

Ende Dezember 2022 haben sich die EU-Gremien im Rahmen der TRILOG-Verhandlungen auf den endgültigen Text der EU-Maschinenverordnung geeinigt. Wir hatten darüber in unseren letzten MBT-Informationen berichtet.

Der Ausschuss der "Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten -ASTV oder auch COREPER-" hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 nunmehr dem im TRILOG beschlossenen Text der neuen EU-Maschinenverordnung zugestimmt. Österreich, Belgien und Deutschland hatten zwar gegen die neue EU-Verordnung gestimmt, da sie mit der aktuellen Fassung des Artikel 5 und Anhang I nicht in allen Punkten einverstanden sind. Die notwendige Sperrminorität war damit aber nicht erreicht. Der Text wurde Mitte Januar noch geringfügig überarbeitet.

Damit steht letztendlich nur noch die offizielle Verabschiedung der EU-Maschinenverordnung im EU-Rat und im EU-Parlament aus. Die Sitzung des im EU-Parlament zuständigen Ausschusses "Internal Market and Consumer Protection -IMCO-" ist für den 1. März d.J. angesetzt. Danach kann die neue EU-Maschinenverordnung im Plenum des Parlamentes, voraussichtlich April/Mai, verabschiedet werden. Der EU-Rat wird die neue EU-Maschinenverordnung voraussichtlich am 23./24. März 2023 auf die Tagesordnung setzen. Vorher werden die Sprachjuristen der EU den Text der neuen EU-Maschinenverordnung aus juristischer Sicht "glätten". Dies wird allerdings keine substantiellen inhaltlichen Änderungen mehr bewirken.

Nach der formalen Verabschiedung durch das EU-Parlament und den EU-Rat wird die neue EU-Maschinenverordnung zeitnah im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie tritt dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Den Wirtschaftsakteuren bleiben danach 3,5 Jahre Zeit für die Anpassung, bis sie die neue EU-Verordnung anwenden können und auch müssen.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Delegierte Richtlinie zur RoHS-Richtlinie veröffentlicht

Gemäß der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU müssen die Mitgliedstaaten

sicherstellen, dass in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte keine der in Anhang II der RoHS-Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe enthalten. Diese Beschränkung gilt nicht für bestimmte ausgenommene Verwendungen, die in Anhang III der RoHS-Richtlinie aufgeführt sind. Für welche Elektro- und Elektronikgeräte die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU gilt, ist in Anhang I der RoHS-Richtlinie genannt.

Am 23. Dezember 2020 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 3 der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU auf eine in Anhang III der genannten Richtlinie aufzunehmende Ausnahme für die Verwendung von sechswertigem Chrom als Korrosionsschutzmittel im Arbeitsmedium des geschlossenen Kreislaufs aus Kohlenstoffstahl von Gasabsorptionswärmepumpen. Gasabsorptionswärmepumpen benötigen Strom für Hilfsfunktionen wie das Pumpen eines Arbeitsmediums durch das System. Die in der beantragten Ausnahme beschriebenen Gasabsorptionswärmepumpen fallen unter Kategorie 1 „Haushaltsgroßgeräte“ des Anhangs I der Richtlinie 2011/65/EU. Sechswertiges Chrom ist hingegen ein Stoff, der gemäß Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU beschränkt ist.

Die Substitution von sechswertigem Chrom in der Kältemittellösung ist derzeit nicht praktikabel. Andere Heiztechnologien, bei denen kein sechswertiges Chrom in Form von Natriumchromat verwendet wird, liefern derzeit keine gleichwertigen Funktionen und nicht dieselbe Leistung. Es wird daher eine Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel bis zu einem Massenanteil von 0,7 % im Arbeitsmedium des geschlossenen Kreislaufs aus Kohlenstoffstahl von Gasabsorptionswärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung vorgesehen.

Die abgedeckten Verwendungen werden in Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorie 1 aufgenommen werden. Die Ausnahme läuft am 31. Dezember 2026 ab.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aufgehoben

Auf Grundlage von § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26. September 2022 (BAnz AT 28.09.2022 V1) zum 2. Februar 2023 aufgehoben.

Anzeige

MBT-Sonderkonferenz NEUE EU-Maschinen Verordnung

Dienstag, 16. Mai 2023, Maritim Hotel Köln



mbt
maschinenbautage
ostermann

Unsere Themen

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure
- Änderungen im Anwendungsbereich
- Neuerungen im Anhang III (Anhang I MRL)
- Neue Regelungen für „Gefährliche Maschinen“
- Digitale Betriebsanleitung
- Wesentliche Veränderung
- Nationale Anpassungen
- Probleme und Lücken in der Verordnung

Anmeldung:

- Internet: maschinenbautage.eu/index.php?id=1122#
- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

NEHMEN
SIE AUCH
ONLINE
TEIL!

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- SSB FE-OE 063 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 15 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe September 2022 (Notifizierung 2023/0031/D - V10T)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen im 15 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Die SSB ersetzt die SSB FE-OE 040, Ausgabe Juli 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0518/D.

- SSB FL 026 - Schnittstellenbeschreibung für das Funk-Entfernungsmesssystem (DME); Oktober 2022 (Notifizierung 2023/0032/D - V10T)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an das Funk-Entfernungsmesssystem (DME) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FL 018, Ausgabe Juli 2013, notifiziert unter der Nr. 2013/0515/D.

- SSB FL 027 - Schnittstellenbeschreibung für Ungerichtete Funkfeueranlagen (NDB); Ausgabe August 2022

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Ungerichtete Funkfeueranlagen (NDB) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FL 013, Ausgabe September 2011, notifiziert unter der Nr. 2011/0617/D.

- SSB FL 027 - Schnittstellenbeschreibung für Ultrabreitbandgeräte (UWB) mit der Störungsminderungstechnik LDC im Frequenzbereich von 3,1 - 3,4 GHz; Ausgabe Oktober 2022

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Ultrabreitbandgeräte (UWB) mit der Störungsminderungstechnik LDC im Frequenzbereich von 3,1 - 3,4 GHz gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Die Schnittstellenbeschreibung dient dazu, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten. Die Schnittstellenspezifikation ist gemäß der Richtlinie 2014/53/EU vorgeschrieben.

Rumänien:

Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Anhangs der Verordnung Nr. 275/2012 zur Genehmigung des gesundheitspolizeilichen Regelungsverfahrens für das Inverkehrbringen von Produkten, Materialien, Chemikalien/Mischungen und Ausrüstungen, die bei ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser kommen (Notifizierung 2023/0002/RO - B10)

Betroffen sind Produkte, Materialien, Chemikalien/Mischungen und Ausrüstungen, die in Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

Mit Beschluss des Gesundheitsministers Nr. 275 vom 26. März 2012 wurde das gesundheitspolizeiliche Regelungsverfahren für das Inverkehrbringen von Produkten, Materialien, Chemikalien/Mischungen und Ausrüstungen, die bei ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser kommen, genehmigt. Dabei gibt die

Kommission die sanitäre Mitteilung/Benachrichtigung für diese Produkte aus.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 275/2012 sahen sich die Bewerber bei der Bewertung des Inverkehrbringens von Produkten, Materialien, Chemikalien/Mischungen und Ausrüstungen, die bei ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser kommen, mit einer Reihe von Situationen konfrontiert, weshalb im derzeitigen Verfahren mehrere Änderungen vorgeschlagen wurden:

- zusätzlich zu den alten Begriffen die Festlegung neuer Begriffe zur Definition der Bewertungstätigkeit für das Inverkehrbringen dieser Produkten;
- elektronische Einreichung über die Plattform „Unique Electronic Contact Point“;
- Festlegung der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses und der Personen, die die gesundheitspolizeilichen Stellungnahmen/Benachrichtigungen unterzeichnen;
- Erstellung der für die Einholung der gesundheitspolizeilichen Stellungnahme/Benachrichtigung erforderlichen differenzierten Dokumente;
- Aktualisierung der Dossiers und Veröffentlichung auf der Website des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit mit den Listen über die Gesundheitsberatung/Benachrichtigungen
- Änderung und Ergänzung der Anhänge 1, 2, 3 und 4 sowie zur Einführung des Anhangs 5.

Polen:

Entwurf einer Verordnung des Gesundheitsministers über die Werbung für Medizinprodukte (Notifizierung 2023/0015/PL - X40M)

Betroffen sind Produkte nach Artikel 1 Absatz 4 der Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 sowie Produkte gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

- die erforderlichen Daten, die in der öffentlich zugänglichen Werbung enthalten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Empfänger ausreichend über das beworbene Produkt informiert sind und die Daten in der Gebrauchsanweisung und auf dem Etikett des Produkts angegeben werden;
- die Art der Darstellung der Werbung für Medizinprodukte, analog zu den Formen der Darstellung der Werbung für Arzneimittel.

Um Transparenz in Bezug auf die Werbung für Medizinprodukte zu gewährleisten, sieht § 4 des Verordnungsentwurfs eine Verpflichtung vor, darauf hinzuweisen, dass es sich um Werbung handelt.

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Zulassung nach Artikel 60 Absatz 4 des Medizinproduktegesetzes vom 7. April 2022. Derzeit ist die Werbung für Medizinprodukte nicht immer ausreichend transparent, was zu einem unzureichenden Schutz der öffentlichen Gesundheit führen kann. Daher wird in dem Verordnungsentwurf festgelegt, welche Angaben außer dem Namen oder der Handelsbezeichnung des Produkts und der Zweckbestimmung des Produkts in der Werbung für Medizinprodukte enthalten sein müssen und wie die Werbung gestaltet sein muss. Dabei spielt die Notwendigkeit einer objektiven Darstellung des Produkts, die Sicherheit seiner Anwendung, der Kenntnisstand der Anwender der Produkte und die Notwendigkeit, die reibungslose Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten und pharmazeutischen Dienstleistungen zu gewährleisten, eine wichtige Rolle.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen sicherstellen, dass die Adressaten dieser Werbung umfassend und ausreichend über das beworbene Produkt informiert werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-

Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Secretariat of Domestic Trade (SIC) - Entschließung Nr. 54/2018 "Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Produkte, die als Bauzemente bezeichnet werden - Zertifizierung" (Notifizierung G/TBT/N/ARG/339/Add.3)

Brasilien:

Berichtigung der Inmetro-Verordnung Nr. 8 vom 05. Januar 2022 (Haushaltsöfen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/409/Add.4/Corr.1)

Chile:

Technische Spezifikationen für die Gestaltung des Energieeffizienzlabels für Haushaltskühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/617)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung des Energieeffizienzlabels für Wäschewaschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/618)

China:

Nationale Norm des P.R.C., Sekundäre Lithiumzellen und -batterien für elektrische Energiespeichersysteme – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1714)

Nationale Norm des P.R.C., Funkenfänger (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1713)

Kenia:

DKS 2973:2023 Bambusspanplatte – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1368)

DKS 2974:2023 Einweggeschirr aus Bambus – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1369)

DKS 2980:2022 Zahnstocher und Spieße aus Bambus – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1372)

DKS 829: 2023 Festlegungen für Rinnen, Einfassungen und Quadranten aus Betonfertigteilen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1378)

Neuseeland:

Diskussionspapier: Mehrzweckleitern - Übergang zu einer neuen Sicherheitsnorm (Notifizierung G/TBT/N/NZL/117/Add.1)

Korea:

Änderungen der Standards der Guten Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1125)

Peru:

Entwurf der peruanischen metrologischen Norm PNMP 014:2022 - "Energiesmessgeräte Energie Ausrüstung zur Energiemessung. Allgemeine Anforderungen, Prüfungen und Prüfbedingungen. Messgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/PER/146/Corr.1)

Entwurf der peruanischen Metrologienorm (PNMP) Nr. 015:2022 "Elektrizitätsmessgeräte Ausrüstung - Besondere Anforderungen - Teil 21: Statische Zähler für Wechselstrom-Wirkenergie (Klassen 0,5, 1 und 2) (Notifizierung G/TBT/N/PER/147)

Rwanda:

Brandverhaltensprüfungen für Bauprodukte - Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen die dem thermischen Angriff durch einen einzelnen brennenden Gegenstand ausgesetzt sind (Notifizierung G/TBT/N/RWA/775)

DRS 524: 2023, Prüfverfahren für Mauersteine - Bestimmung der thermischen Eigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/RWA/782)

DRS 537: 2023, Prüfverfahren für Mauersteine - Bestimmung der Druckfestigkeit (Notifizierung G/TBT/N/RWA/778)

DRS 538: 2023, Prüfverfahren für Mauersteine - Bestimmung der anfänglichen Scherfestigkeit (Notifizierung G/TBT/N/RWA/777)

DRS 529: 2023, Natursteinprüfverfahren - Bestimmung der Bruchlast am Dübelloch (Notifizierung G/TBT/N/RWA/780)

DRS 528: 2022, Prüfverfahren für Naturstein - Bezeichnungskriterien (Notifizierung G/TBT/N/RWA/781)

DRS 539: 202, Prüfverfahren für Mauerwerk - Bestimmung der Biegefestigkeit (Notifizierung G/TBT/N/RWA/776)

DRS 541: 2023, Natursteinprüfverfahren - Bestimmung der Alterungsbeständigkeit durch Thermoschock (Notifizierung G/TBT/N/RWA/774)

DRS 536: 2023, Prüfverfahren für Mauersteine - Bestimmung der Abmessungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/779)

Saudi-Arabien:

Entwurf der Technische Vorschrift für Wasserfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1279)

Taiwan:

Änderungen der gesetzlichen Prüfanforderungen für Stecker und Steckdosen für ortsfeste Verkabelung und 7 andere Stromverteilungsprodukte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/504/Add.1)

Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Zement (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/505/Add.1)

Vorschlag für gesetzliche Prüfvorschriften für Drohnen (mit einem Gewicht von weniger als 2 Kilogramm) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/511)

Uganda:

DUS 706:2021, Chirurgischer Vliesstoffverband - Spezifikation, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1398/Add.2)

Vereinigte Staaten:

Energiekennzeichnungsvorschrift; Berichtigung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1873/Add.1/Corr.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Verteilungstransformatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/682/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Allgebrauchslampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1959)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1817/Add.1)

Gewerbliche und industrielle Ventilatoren und Gebläse (Notifizierung G/TBT/N/USA/1842/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Testverfahren für zentrale Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/552/Rev.2/Add.3)

Energiekennzeichnungsvorschrift (Notifizierung G/TBT/N/USA/1935/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für konventionelle Haushaltsbacköfen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für externe Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1961)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Im letzten Monat gab es keine neuen Fundstellen harmonisierter Normen im EU-Amtsblatt.

Hinweis:

In der Ausgabe Nr. 252 vom 12. Januar 2023 hat sich leider der Druckteufel eingeschlichen. Bei der Niederspannungsrichtlinie muss es korrekterweise wie folgt heißen:

„Am 11.1.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/98 (ABl. L 8, S. 16) veröffentlicht und trat am 11.1.2023 in Kraft.“

Anzeige

KOMPAKTES WISSEN FÜR WELTWEIT KONFORME PRODUKTE

Verlassen Sie sich auf unsere **REGULATORY ESSENTIALS**, um viel Zeit und wertvolle Ressourcen zu sparen und Ihre Produkte international gemäß der geltenden gesetzlichen Vorgaben auf den Markt zu bringen!

- ✓ 180 von Experten zusammengestellte ESSENTIALS
- ✓ 17 Zielmärkte: USA, China, Golf-Kooperationsrat, ...
- ✓ 11 Themen: Maschinensicherheit, Funkanlagen, REACH, ...

20 JAHRE
2002 - 2022

JETZT
MEHR
ERFAHREN!



Hinweis: Für die Normenwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Delegierte Verordnung zur Dual-Use-Verordnung

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual Use“) bei der Ausfuhr aus der Union, der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeiten eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers wirksam kontrolliert werden.

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen. Über die kontrollpflichtigen Güter wird innerhalb des Rahmens für international vereinbarte Kontrollen für Dual-Use-Güter entschieden.

Da die im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Kontrolllisten 2021 geändert wurden, muss Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 entsprechend geändert werden. Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 erhält daher die Fassung des Anhangs der delegierten Verordnung (EU) 2023/66 vom 21. Oktober 2022.

Die Verordnung ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Endbeglaubigung von Handelsdokumenten: Übertragung der Zuständigkeit vom BVA auf das BfAA seit 1. Januar 2023

(Quelle: DIHK-Newsletter NewsInternational Nr. 1/2 / 2023, www.dihk.de)

Für die Legalisierung deutscher öffentlicher Urkunden (z.B. IHK-Ursprungszeugnisse) durch ausländische Konsulate kann u.U. zuvor eine sogenannte „Endbeglaubigung“ erforderlich sein. Mit dem 1. Januar 2023 ist die

Zuständigkeit für solche Endbeglaubigungen (und Apostillen) vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) mit Dienstsitz in Brandenburg an der Havel übertragen worden.

Die Änderung der entsprechenden Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 47 vom 6. Dezember 2022 veröffentlicht. Siehe hierzu auch die Meldungen auf den Webseiten des BVA und des BfAA.

Grundsätzlich ist eine Endbeglaubigung durch das BfAA (zuvor BVA) nur selten erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass sich die Forderung einer BfAA-Endbeglaubigung nur auf wenige Länder und nur auf ausgewählte Dokumentenarten beschränkt. So schreiben viele Länder (z.B. China) für IHK-Ursprungszeugnisse und für von der IHK bescheinigte Handelsrechnungen keine Endbeglaubigung durch das BVA bzw. BfAA vor.

Vor diesem Hintergrund sollten sich Unternehmen vorab bei ihren IHKs und den betreffenden Konsulaten erkundigen, für welches Dokument konkret eine Endbeglaubigung durch das BfAA zwecks anschließender konsularischer Legalisierung tatsächlich notwendig ist.

Termine

Fahrerlose Transportsysteme und ihre sicherheitstechnische Integration in die Produktionsumgebung

Termin: 7. März 2023 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Live-Online-Seminar

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail jruda@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

CE-Kennzeichnung für Automatisierer

Termin: 23.03.2023

Veranstalter: Lauer CE-Safety GmbH

Ort: Coesfeld

Mehr Infos: <https://www.lauer-ce.com/de/schulungen/schulungstermine/>

Reform der EU-Produkthaftungsrichtlinie - Verschärfung der Haftung?

Termin: 15.03.2023 (10:00 - 12:00 Uhr)

Veranstalter: Globalnorm academy

Ort: Webinar

Mehr Infos: <https://academy.globalnorm.de/product-compliance-veranstaltung/events/reform-der-eu-produkthaftungsrichtlinie-verschaerfung-der-haftung/>

tekomp Frühjahrstagung 2023

Termin: 26. - 27.04.2023

Veranstalter: tekomp

Ort: Würzburg

Mehr Infos: <https://fruehjahrstagung.tekomp.de/>

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Beauftragte* (m/w/d) Prüflabor



E-T-A Elektrotechnische Apparate
GmbH
Altdorf

In Kooperation mit Stepstone

KVP / LEAN / CE Koordinator (m/w/d)



Pfleiderer Baruth GmbH
Baruth / Mark

CE-Koordinator / Product Compliance Officer (m/w/d)



Putzmeister Concrete Pumps GmbH
Aichtal

Technischer Redakteur (m/w/d)



FUX Solutions GmbH
Gießen, Frankfurt am Main, Schwäbisch
Hall

Manager Qualitätssicherung (m/w/d) Medizinprodukte



expertum GmbH
Biberach an der Riß

Viele weitere Jobs z.B. bei KRAUSE, ibk Ingenieurconsult, ifm-Unternehmensgruppe, ascodo, AUGUST STORCK KG u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2023/171 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel in Gasabsorptionswärmepumpen (RoHS-Richtlinie)

- Commission Delegated Directive (EU) .../... of XXX amending Directive 2011/65/EU of the European Parliament and of the Council as regards an exemption for lead as a thermal stabilizer in polyvinyl chloride used as base material in sensors used in in-vitro diagnostic medical devices (RoHS-Richtlinie)
- Annex to Commission Delegated Directive amending Directive 2011/65/EU of the European Parliament and of the Council as regards an exemption for lead as a thermal stabilizer in polyvinyl chloride used as base materials in sensors used in in-vitro diagnostic medical devices (RoHS-Richtlinie)

Praxistipps

ChemInfo: Informationssystem des Bundes und der Länder zu Chemikalien

(Quelle: Umweltbundesamt, www.chemikalieninfo.de)

Praktisch alle Hersteller, Betreiber und Arbeitgeber kommen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Chemikalien in Berührung, ohne jedoch über die notwendigen Informationen über diese Chemikalien zu verfügen. Ein mögliches internetgestütztes Recherchetool über Chemikalien ist ChemInfo. ChemInfo ist der gemeinsame zentrale Stoffdatenpool von Bund und Ländern.

Sie finden dort aktuelle, umfassende und verlässliche Informationen über umweltrelevante Eigenschaften von chemischen Stoffen und Zubereitungen, die für alle Bereiche des Umweltschutzes und zur Gefahrenabwehr von großer Bedeutung sind. Um solche Informationen einheitlich verfügbar zu machen, wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Umweltministerien oder Innenministerien der Länder auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 2016 das Informationssystem Chemikalien des Bundes und der Länder (ChemInfo) betrieben. Der Zugang für die breite Öffentlichkeit ist kostenlos und ohne Registrierung möglich.

Zu ChemInfo: <https://www.chemikalieninfo.de/>

... und weiterhin

30 Jahre EU-Binnenmarkt

Seit dem 1. Januar 2023 feiern die EU-Kommission und das Europäische Parlament mit zahlreichen Events 30 Jahre Binnenmarkt. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gilt als Motor der europäischen Integration. Aber ist der Binnenmarkt auch wirklich vollendet? Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft noch nicht. Aus ihrer Sicht gibt es noch immer Hindernisse und bürokratische Hürden, die abgebaut werden müssen. Aber trotz aller Schwächen ist der EU-Binnenmarkt aus Sicht vieler Unternehmen gerade in der Zeit zahlreicher Krisen wichtiger denn je.

Der EU-Binnenmarkt ist der größte Binnenmarkt der Welt mit hohen Verbraucherschutzstandards. Er bietet mit seinen mehr als 50 Millionen europäischen Arbeitsplätzen ein riesiges Potenzial für Unternehmen, Fachkräfte und Verbraucher. Zwei Drittel des europäischen Warenhandels finden in ihm statt. Dabei spielt die gegenseitige Anerkennung bei gleichzeitiger Achtung der regionalen Identität eine wesentliche Rolle. Waren aus anderen europäischen Mitgliedstaaten dürfen frei verkehren, während regionale Besonderheiten geschützt und bewahrt werden. Aber in diesen 30 Jahren hat sich die EU nicht immer mit Ruhm bekleckert.

Ein gemeinsames Europa mit einem gemeinsamen Binnenmarkt braucht gemeinsame Spielregeln. Aber übertriebene bürokratische Anforderungen und komplexe EU-Regelungen oder gar missglückte Harmonisierungsvorhaben machen den Binnenmarkt in der Wahrnehmung der europäischen Bürger und Unternehmen nicht immer attraktiv und sie fördern zudem das Entstehen von Protektionismus oder von rechtspopulistischen und rechtsextremen Bewegungen.

Ein funktionierender Binnenmarkt ist auch nach 30 Jahren noch kein

Selbstläufer. Noch immer muss er gegen Hindernisse und Barrieren, zum Teil auch aus den eigenen Reihen, verteidigt werden. Möge die EU in den nächsten 30 Jahre dabei ein glückliches Händchen haben.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.03.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren